

Hausordnung

Die Hausordnung dient dem Schutz und der Sicherheit des Hauses und seiner Bewohner. Bitte halten sie diese Bestimmungen ein, damit allen Hausbewohnern ein geordnetes und störungsfreies Zusammenleben ermöglicht wird.

§ 1 Gegenseitige Rücksichtnahme

Jeder Lärm, der Mitbewohner beeinträchtigen könnte, ist zu vermeiden. Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente sind nur mit Zimmerlautstärke zu betreiben, bei geöffneten Fenster auch leiser. **Es gelten die gesetzlichen Vorgaben.**

Das gleiche gilt für die Geruchsbelästigungen (z. B. Grillen auf dem Balkon).

Die Mittagsruhe von 13:00 bis 15:00 Uhr und die Nachtruhe von 22:00 bis 8:00 Uhr verpflichten zu erhöhter Rücksichtnahme.

Treppenhaus, **Aufzüge, Boden, 2)** Keller und Abstellplätze sind keine Spiel- und Aufenthaltsorte für Kinder.

§ 2 Abstellen von Gegenständen

Außerhalb der Miet- und Abstellräume dürfen keine Gegenstände abgestellt und auf Balkons, Loggien, Terrassen usw. kein Gerümpel angesammelt werden.

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf dafür gekennzeichneten Plätzen ~~nach Abschluss eines Mietvertrages~~ **der Eigentümer bzw. Mieter** geparkt werden.

§ 3 Abfälle

Abfälle und Schmutz sind in geeigneten Gefäßen zu sammeln, die nur in die Abfuhrmüllgefäße oder die Müllabfuhrwuranlage zu entleeren sind. Sperriger Abfall ist vorher zu zerkleinern. Brennendes und glimmendes Material und Flüssigkeiten dürfen weder in Müllgefäßen noch in Müllabfuhranlagen geschüttet werden, in letztere auch keine schweren Gegenstände, wie z. B. Flaschen oder Zeitungspakete.

Wegen der Verstopfungsgefahr dürfen Abfälle, insbesondere Windeln, Binden, Küchenabfälle u. ä., nicht in das Toilettenbecken **geworfen entsorgt** werden.

§ 4 Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen stehen den Mietern **und Eigentümer** gleichberechtigt zur Verfügung. ~~Für die Benutzung vorhandener Geräte kann eine Gebühr erhoben werden. Die Bedienungsanleitungen sind zu beachten. 2)~~

Der Mieter oder Eigentümer hat, bevor er die Gemeinschaftseinrichtung benutzt, auf deren ordnungsgemäßen Zustand zu achten, sie nach der Benutzung zu säubern und erkennbare Mängel anzuzeigen.

Die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

In den Mieträumen, auf Balkonen und Loggien dürfen Wäschestücke nur an den von außen nicht einsehbaren Stellen getrocknet werden.

§ 5 Weitere technische Einrichtungen

Radio- und Fernsehgeräte u. ä. dürfen nur mit dem für die Gemeinschafts-Antennenanlage bestimmten Anschlusskabel angeschlossen werden.

~~Personenaufzüge dürfen zur Lasten- bzw. Möbelbeförderung nur mit Erlaubnis des Hausmeisters benutzt werden.~~

§ 6 Frostschäden

Zur Vermeidung von Frostschäden sind die Mieträume, auch bei Abwesenheit, ausreichend zu beheizen. Kellerfenster und Dachluken sind während der Frostperioden geschlossen zu halten. Balkone und Loggien sind von Eis und Schnee freizuhalten.

§ 7 Verschiedenes

Der Mieter verpflichtet sich, das Füttern von Möwen und Tauben auf dem Grundstück zu unterlassen, um Verschmutzungen des Hauses und Belästigungen der Bewohner zu vermeiden.

Beim Reinigen und Putzen von Fußböden, Fenstern, Türen und Treppen sind schonende Mittel zu verwenden, die weder das Material angreifen noch die Farbe ablösen.

Die Balkone sollen einen sauberen Anblick bieten und die Ansicht des Hauses nicht verunstalten.

Der Mieter verpflichtet sich, vorhandene Pflanztröge auf dem Balkon mit entsprechenden Blumen und Sträuchern, dem Stande der Wohnanlage angepasst, zu bepflanzen und zu pflegen. Sofern keine besondere Vorrichtungen für das Anbringen von Balkonkästen vorhanden sind, dürfen Balkonkästen ~~nur zur Balkoninnenseite hin~~ auch zur Außenseite hin 1) angebracht werden.

Namensschilder für Briefkästen, Klingel und Wohnungstür werden einheitlich angefertigt. Die Kosten trägt der Mieter bzw. Eigentümer.

~~Die Haustür muss beim Verlassen des Hauses zwischen 22:00 und 7:00 Uhr abgeschlossen werden. 1)~~

Keller- und Hoftüren sowie die Tore von Sammelgaragen sind ständig geschlossen zu halten.

§ 8 Änderung der Hausordnung

Diese Hausordnung und sonstige für den Betrieb oder die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen aufgestellte Ordnungen können ~~vom Vermieter~~ von den Eigentümer geändert werden. Die Änderungen sind den Mietern und Eigentümer bekanntzugeben.

Hinweis

- 1) Wurde durch die Eigentümerversammlung am 9. Juli 1998 genehmigt.
- 2) Gestrichen da in unserer Anlage nicht zutreffend.